

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025

Kapitel 1.6

1.6.1.1 "30. Juni 2023" ändern in:

"30. Juni 2025".

"31. Dezember 2022" ändern in:

"31. Dezember 2024".

(RID:) In der Fußnote 40) "1. Januar 2021" ändern in:

"1. Januar 2023".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

1.6.1.8 Vor "weiterverwendet" einfügen:

"bis zum 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15 in der geänderten Fassung]

1.6.1.38 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.38 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

"1.6.1.38 (gestrichen)

1.6.1.39 (gestrichen)

1.6.1.40 (gestrichen)

1.6.1.41 (gestrichen)

1.6.1.42 (gestrichen)" ändern in:

1.6.1.38 bis

1.6.1.42 (gestrichen)".

1.6.1.53 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.53 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

1.6.2.17 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.17 (gestrichen)".

"1.6.2.16 (gestrichen)
1.6.2.17 (gestrichen)" ändern in:

"1.6.2.16 und
1.6.2.17 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

1.6.2.21 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.21 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

1.6.2.22 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.22 (gestrichen)".

"1.6.2.21 (gestrichen)
1.6.2.22 (gestrichen)" ändern in:

"1.6.2.21 und
1.6.2.22 (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

Kapitel 1.8

1.8.3.11 In Absatz b), im fünften Spiegelstrich "Beförderung in festverbundenen oder abnehmbaren Tanks / festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks" ändern in:

"Beförderung in Tanks".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/32]

1.8.6.1 "und Überwachungen" ändern in:

"sowie die Zulassung und die Überwachung".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/30 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 8 geänderten Fassung]

[1.8.6.2.1 Im letzten Satz nach "zulässt," einfügen:

"anerkennt oder benennt,."]

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/28 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 6 geänderten Fassung]

[1.8.6.3.1 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die oben genannten Vorschriften gelten bei einer Akkreditierung nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) als erfüllt."]

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/28 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 6 geänderten Fassung]

1.8.7.7 Vor "Überwachung" einfügen:

"Zulassung und".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/30 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 8 geänderten Fassung]

1.8.8.6 "1.8.7.7.1 d)" ändern in:

"1.8.7.7.1 b) (ii)".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/30 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 9 geänderten Fassung]

Kapitel 2.2

2.2.9.2 Im ersten Spiegelstrich nach "Lithiumbatterien" einfügen:

"und Natrium-Ionen-Batterien".

Kapitel 3.2

Tabelle A

Für die UN-Nummern 2212 und 2590 folgende Änderungen vornehmen:

- In Spalte (6) hinzufügen:

"678".

- In Spalte (17) hinzufügen:

"VC1 VC2 AP12".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung]

- In Spalte (18) hinzufügen:

"CW38/CV38".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option 2B ohne Begriffsbestimmung]

Für die UN-Nummer 3550 in Spalte (12) streichen:

"L10CH".

Für die UN-Nummer 3550 in Spalte (13) streichen:

(RID:)

"TU14", "TU38", "TE21" und "TE22".

(ADR:)

"TU14" und "TE21".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.27 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 16 geänderten Fassung]

Kapitel 3.3

SV 376 Im vierten Unterabsatz nach der Bemerkung "bzw. «BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-METALL-BATTERIEN»" ändern in:

", «BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-METALL-BATTERIEN» bzw. «BESCHÄDIGTE/DEFEKTE NATRIUM-IONEN-BATTERIEN»".

Eine neue Sondervorschrift 678 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"678 Abfälle von Gegenständen und Materialien, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590, die nicht fixiert oder so in ein Bindemittel eingetaucht sind, dass keine gefährlichen Mengen lungengängigen Asbests freigesetzt werden können), dürfen nach den Vorschriften des Kapitels 7.3 befördert werden, sofern die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

- a) Die Abfälle werden nur von dem Ort, an dem die Abfälle entstanden sind, zu einer Anlage für die endgültige Beseitigung befördert. Zwischen diesen beiden Orten sind nur Zwischenlagerungen ohne Entladung oder Umsetzen des Containers zugelassen.
- b) Die Abfälle fallen unter eine dieser Kategorien:
 - (i) feste Abfälle aus Straßenbauarbeiten, einschließlich mit freiem Asbest kontaminierter Asphaltfräsabfälle sowie deren Kehrrückstände;
 - (ii) mit freiem Asbest kontaminierte Böden;
 - (iii) mit freiem Asbest kontaminierte Gegenstände (z. B. Möbel) aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden;
 - (iv) Materialien aus beschädigten, mit freiem Asbest kontaminierten Bauwerken oder Gebäuden, die aufgrund ihres Volumens oder ihrer Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN-Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können, oder
 - (v) mit freiem Asbest kontaminierte Baustellenabfälle, die bei abgerissenen oder renovierten Bauwerken oder Gebäuden anfallen und die aufgrund ihrer Größe oder Masse nicht gemäß der für die verwendete UN-Nummer (UN-Nummer 2212 bzw. 2590) anwendbaren Verpackungsanweisung verpackt werden können.
- c) Die unter diese Vorschriften fallenden Abfälle dürfen weder mit anderen asbesthaltigen Abfällen noch mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen vermischt oder zusammengeladen werden.
- d) Jede Sendung gilt als geschlossene Ladung im Sinne der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1.
- e) Das Beförderungspapier entspricht den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.4."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option 2B ohne Begriffsbestimmung]

Kapitel 4.1

4.1.1.21 Folgenden Absatz **4.1.1.21.7** einfügen:

"4.1.1.21.7 Abweichend von Absatz 4.1.1.21.1 dürfen gemäß Absatz 2.1.3.5.5 klassifizierte flüssige Abfälle in Verpackungen aus Polyethylen gefüllt werden, vorausgesetzt, die Verpackungen haben die Prüfungen mit allen in Unterabschnitt 6.1.6.1 beschriebenen Standardflüssigkeiten bestanden. Die Verpackungen müssen den Prüfanforderungen der gemäß Absatz 2.1.3.5.5 zugeordneten Verpackungsgruppe entsprechen.

Auf der Grundlage der Kenntnis der Zusammensetzung der flüssigen Abfälle beträgt die zulässige Verwendungsdauer der Verpackung bei Vorhandensein von Stoffen, welche die Polyethylen-Verpackung schwächen könnten (z. B. bestimmte chlorierte Verbindungen), abweichend von Unterabschnitt 4.1.1.15 zweieinhalb Jahre ab dem Datum ihrer Herstellung."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/42 in der durch das informelle Dokument INF.38 geänderten Fassung]

4.1.4.1

P 200 In Absatz (13) 2.4 "EN ISO 11114-1:2020" ändern in:

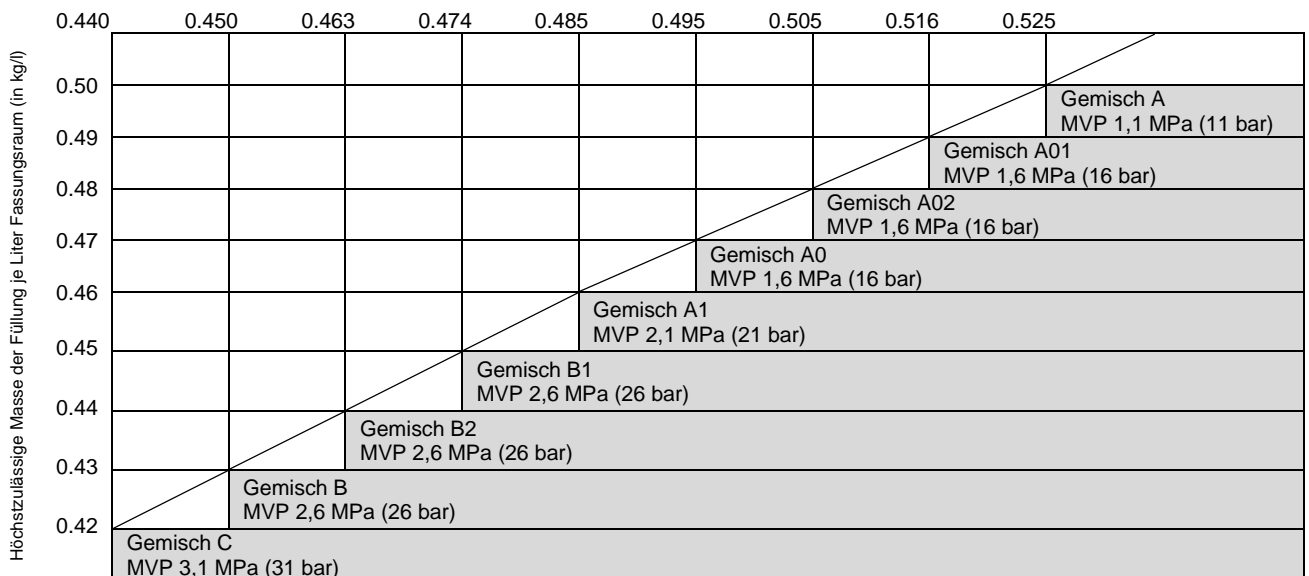
"EN ISO 11114-1:2020 + A1:[2023]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.4]

Das Diagramm in der Fußnote b zur Tabelle 2 wie folgt ersetzen:

"

Dichte bei 50 °C in kg/l



"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/45]

4.1.6.15 In der Tabelle 4.1.6.15.1 folgende Änderung vornehmen:

– In der Zeile für "4.1.6.2" in der zweiten Spalte "EN ISO 11114-1:2020" ändern in:

"EN ISO 11114-1:2020 + A1:[2023]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.4]

Kapitel 4.3

4.3.3.2.4 "höchstzulässigen Betriebsdrucks" ändern in:

"höchsten Betriebsdrucks" (zweimal).

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/35 + INF.5 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 11 geänderten Fassung]

4.3.3.5 (RID:) Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Vorschriften des Unterabschnitts 4.3.3.5 brauchen bei ungereinigten leeren Tanks nicht eingehalten zu werden."

(ADR:) In der rechten Spalte am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Vorschriften des Unterabschnitts 4.3.3.5 brauchen bei ungereinigten leeren Tankcontainern nicht eingehalten zu werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/26 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 4 geänderten Fassung]

4.3.3.6 Nach Absatz d)/In der rechten Spalte nach Absatz d) folgende Zwischenüberschrift einfügen:

"und bei tiefgekühlt verflüssigten Gasen:".

In Absatz e)/In der rechten Spalte in Absatz e) streichen:

"tiefgekühlt verflüssigten".

Am Ende von Absatz f)/In der rechten Spalte am Ende von Absatz f) "und" ändern in:

",".

Am Ende von Absatz g)/In der rechten Spalte am Ende von Absatz g) "." ändern in:

",".

Nach Absatz g)/In der rechten Spalte nach Absatz g) folgenden Absatz h) einfügen:

"h) wenn sie ungereinigt und leer sind und der Druck nicht auf ein Niveau abgesenkt wurde, das sicherstellt, dass die Druckentlastungseinrichtungen während der Beförderung nicht ansprechen⁴⁾."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/26 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 5 geänderten Fassung]

4.3.4.1.2 In der Zeile für "L4BN | 8 | CT1 | II, III" nach "8" einen Verweis auf die Tabellenfußnote a) einfügen.

Die Tabellenfußnote a) erhält folgenden Wortlaut:

"a) Stoffe mit Ausnahme von Fluorwasserstoffsäure und Difluorwasserstofflösungen sind dieser Tankcodierung zuzuordnen."

In der Zeile für "L4DH | 8 | CT1 | II, III" nach "8" einen Verweis auf die Tabellenfußnote b) einfügen.

Die Tabellenfußnote b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Fluorwasserstoffsäure und Difluorwasserstofflösungen sind dieser Tankcodierung zuzuordnen."

In der Zeile für "L10BH | 8 | CT1 | I" nach "8" einen Verweis auf die Tabellenfußnote c) einfügen.

Die Tabellenfußnote c) erhält folgenden Wortlaut:

"c) Stoffe mit Ausnahme von Stoffen, die Fluorwasserstoffsäure enthalten, sind dieser Tankcodierung zuzuordnen."

In der Zeile für "L10DH | 8 | CT1 | I" nach "8" einen Verweis auf die Tabellenfußnote e) einfügen.

Die Tabellenfußnote e) erhält folgenden Wortlaut:

"e) Stoffe, die Fluorwasserstoffsäure enthalten, sind dieser Tankcodierung zuzuordnen, ausgenommen Fluorwasserstoffsäure mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff."

Die bisherigen Tabellenfußnoten a) und b) werden zu Tabellenfußnote d) und f).

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 3 geänderten Fassung]

4.3.4.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

"4.3.4.2.1 Im Falle der Befüllung mit warmen Stoffen darf die Temperatur an der Außenseite des Tankkörpers, ausgenommen Öffnungen und ihre Verschlüsse, oder der Wärmeisolierung während der Beförderung 70 °C nicht übersteigen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/54 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 13 geänderten Fassung]

Kapitel 5.2

5.2.1.9.1 Nach "Sondervorschrift 188" einfügen:

"oder 400".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.9]

Kapitel 5.3

Nach der Überschrift folgende Bem. 3 einfügen:

"3. Im Sinne dieses Kapitels gelten abnehmbare Mulden, die nicht dem Kapitel 6.11 entsprechen, als Container."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/44 in der durch das informelle Dokument INF.36 geänderten Fassung]

(RID:)

5.3.1.4

In der Überschrift "**an Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Kesselwagen**" ändern in:

"an Wagen bei Beförderung in loser Schüttung, an Kesselwagen".

(ADR:)

5.3.1.4

In der Überschrift "**an Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen**" ändern in:

"an Fahrzeugen bei Beförderung in loser Schüttung, an Tankfahrzeugen".

(ADN:)

5.3.1.4

In der Überschrift "**an Fahrzeugen und Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen**" ändern in:

"an Fahrzeugen und Wagen bei Beförderung in loser Schüttung, an Tankfahrzeugen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/50 in der durch das informelle Dokument INF.40 geänderten Fassung]

5.3.2.3.2

(RID:)

Die Zeilen "78 radioaktiver Stoff, ätzend" und "87 ätzender Stoff, radioaktiv" streichen.

(ADR:)

Die Zeile "78 radioaktiver Stoff, ätzend" streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/25]

Kapitel 5.4**5.4.0.2**

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Wagen/Fahrzeug/Schiff und der Wagen/das Fahrzeug/das Schiff in den Dokumenten identifiziert werden können."

[Diese Änderung ersetzt die in der Frühjahrssitzung 2023 angenommene Änderung zu Unterabschnitt 5.4.0.1, die in der Anlage II des Berichts OTIF/RID/RC/2023-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 enthalten war.]

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

5.4.1.1.3.2

Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe (ausgenommen UN 3291 Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g. oder (bio)medizinischer Abfall, n.a.g. oder unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g. in Verpackungen in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 621) oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/48]

5.4.1.1 Folgenden neuen Absatz 5.4.1.1.4 einfügen:

5.4.1.1.4 Sondervorschriften für Abfälle, die mit freiem Asbest kontaminiert sind (UN-Nummern 2212 und 2590)

Sofern die Sondervorschrift 678 angewendet wird, muss das Beförderungspapier den Vermerk «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678» enthalten.

Die Beschreibung der gemäß den Absätzen b) (i), (ii), (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift 678 beförderten Abfälle ist der in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und j)/k) vorgeschriebenen Beschreibung der gefährlichen Güter hinzuzufügen. Dem Beförderungspapier sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Kopie des Datenblattes für den verwendeten Typ des Containersacks mit dem Briefkopf des Herstellers oder Vertreibers, in dem die Abmessungen dieser Verpackung und ihre maximale Masse angegeben sind;
- b) gegebenenfalls eine Kopie des Entladeverfahrens gemäß der Sondervorschrift CW 38/CV 38 des Abschnitts 7.5.11."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option ohne Begriffsbestimmung, Antrag 3]

(RID:)

5.4.1.1.12 "1. JANUAR 2023" ändern in:

"1. JANUAR 2025".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15 in der geänderten Fassung]

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Verschlüssen**" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2028".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

- Nach der Zeile für die Norm "EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)" folgende neue Zeile einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN SIO 21011:[2023]	Kryo-Behälter – Ventile für den Kryo-Betrieb	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

6.2.4.2 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN ISO 11623:2015" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.1]

- Nach der Zeile für die Norm "EN ISO 11623:2015" folgende neue Zeile einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 11623:2023	Gasflaschen – Verbundbauweise (Composite-Bauweise) – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung	bis auf Weiteres

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.1]

Kapitel 6.8

6.8.2.5.1 Am Ende des letzten Satzes einfügen:

"(für Klasse 2 siehe Unterabschnitt 6.8.3.5)".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/35 + INF.5 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 10 geänderten Fassung]

6.8.2.5.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.2.6.1 In Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Tanks**" die Zeile für die Norm "EN 12972:2018" streichen.

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.18 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 14 geänderten Fassung]

In der Tabelle unter "**für die Ausrüstung**" folgende Änderungen vornehmen:

- (ADR:) In der Zeile für die Norm EN 12252:2005 + A1:2008 in der Spalte (3) vor "6.8.3.2" einfügen:

"6.8.2.2,".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/29 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 7 geänderten Fassung]

- (ADR:) In der Zeile für die Norm EN 12252:2014 in der Spalte (3) vor "6.8.3.2" einfügen:

"6.8.2.2,".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/29 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 7 geänderten Fassung]

- (ADR:) In der Zeile für die Norm "EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2028".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

- (RID:) Am Ende folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 21011:[2023]	Kryo-Behälter – Ventile für den Kryo-Betrieb	6.8.2.2.1, 6.8.2.4 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

- (ADR:) Nach der Zeile für die Norm "EN 1626:2008 (ausgenommen Absperrarmaturen der Kategorie B)" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 21011:[2023]	Kryo-Behälter – Ventile für den Kryo-Betrieb	6.8.2.2.1, 6.8.2.4 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.3]

6.8.2.6.2

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile für die Norm "EN 12972:2018" in Spalte (3) nach "6.8.2.1.23," einfügen:

"6.8.2.3,".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.18 in der durch das informelle Dokument INF.46, Antrag 15 geänderten Fassung]

- (ADR:) In der Zeile für die Norm "EN 14334:2014" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2026".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.2]

- (ADR:) Nach der Zeile für die Norm "EN 14334:2014" folgende neue Zeile einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14334:2023	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Inspektion und Prüfung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Diese Norm darf nicht für Tanks angewendet werden, die nach der Norm EN 14025 hergestellt sind.	6.8.2.4 und 6.8.3.4.9	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23, Punkt 3.2]

6.8.3.5.6

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 7.3

7.3.1.1 Der Unterabsatz vor der Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:

"Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern die gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten waren, für diese Beförderungsart zugelassen sind. Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (10) oder (17) für diese Güter aufgeführten Anweisungen für die Beförderung in loser Schüttung sind anzuwenden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2023/49 + INF.37 in der geänderten Fassung]

7.3.3.2.7 Folgende neue ergänzende Vorschrift **AP 12** hinzufügen:

"AP 12 Abfälle dürfen in loser Schüttung befördert werden, vorausgesetzt, sie sind in einem Sack von der Größe des [Laderaums] enthalten, der als «Containersack» bezeichnet wird.

Der Containersack ist nur zur Beladung innerhalb eines Schüttgut-[Laderaums] mit starren Wänden bestimmt. Er ist nicht zur Handhabung oder zur alleinigen Verwendung außerhalb diese [Laderaums] bestimmt.

Für Zwecke dieser Vorschrift müssen Containersäcke aus mindestens zwei Auskleidungen bestehen.

Die Innenauskleidung muss staubdicht sein, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern während der Beförderung zu verhindern. Die Innenauskleidung muss aus einer Folie aus Polyethylen oder Polypropylen bestehen.

Die äußere Auskleidung besteht aus Polypropylen und ist mit einem Reißverschluss-system ausgerüstet. Sie gewährleistet die mechanische Widerstandsfähigkeit des mit Abfällen beladenen Containersacks gegenüber den unter normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Stößen und Belastungen, insbesondere beim Umladen der mit Containersäcken beladenen [Mulde] zwischen Wagen/Fahrzeugen und Lagerhäusern.

Die Containersäcke müssen

- a) so ausgelegt sein, dass sie einem Durchstechen oder Zerreißen durch die Kanten oder die Rauheit der kontaminierten Abfälle oder Gegenstände standhalten.
- b) ein Reißverschlussystem haben, das ausreichend dicht ist, um die Freisetzung gefährlicher Mengen von Asbestfasern während der Beförderung zu verhindern. Schnür- oder Klappenverschlüsse sind nicht zugelassen.

Der [Laderaum] muss starre Metallwände mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck ausreichenden Widerstandsfähigkeit haben. Die Wände müssen ausreichend hoch sein, damit sie den Containersack vollständig aufnehmen können. Unter der Voraussetzung, dass der Containersack einen ähnlichen Schutz bietet, kann bei der Verwendung der Sondervorschrift VC 1 auf die Plane des Wagens/Fahrzeugs verzichtet werden.

Die in den Absätzen b) (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift 678 aufgeführten mit freiem Asbest kontaminierten Gegenstände aus beschädigten Bauwerken oder Gebäuden sowie mit freiem Asbest kontaminierten Baustellenabfälle, die bei abgerisse-

nen oder renovierten Bauwerken oder Gebäuden anfallen, sind in einem Containersack, der in einen zweiten Containersack desselben Typs eingesetzt ist, zu befördern. Die Gesamtmasse des enthaltenen Abfalls darf 7 Tonnen nicht überschreiten.

In jedem Fall darf die Höchstmasse des Abfalls das vom Hersteller des Containersacks angegebene Fassungsvermögen nicht überschreiten."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung; Option ohne Begriffsbestimmung, Antrag 4]

Kapitel 7.5

7.5.11 Folgende neue Sondervorschrift **CW/CV 38** einfügen:

"CW 38/ CV 38

Die [Mulden] dürfen keine scharfen Innenkanten (Innenstufen usw.) haben, die die Containersäcke beim Entladen aufreißen könnten. Die [Mulden] müssen vor jedem Ladevorgang kontrolliert werden.

Die Containersäcke müssen für die Beförderung vor jedem Befüllungsvorgang in die [Mulden] eingesetzt werden. Die äußere Auskleidung des Containersacks muss so ausgerichtet werden, dass der Schlitten des Reißverschlusses in geschlossenem Zustand an der Vorderseite der [Mulde] ist. Nach dem Befüllen müssen die Containersäcke gemäß den Anweisungen des Herstellers verschlossen werden.

Nach dem Beladen dürfen die Containersäcke nicht angehoben oder von einer [Mulde] in eine andere [Mulde] umgeladen werden. In ein und dieselbe [Mulde] dürfen nicht mehrere gefüllte Containersäcke verladen werden.

Nach jedem Befüllungsvorgang und nach dem Verschließen müssen die äußeren Oberflächen der Containersäcke dekontaminiert werden.

Das Entladen von Containersäcken, die in [abnehmbaren Mulden] befördert werden, erfolgt, wenn die [Mulde] auf dem Boden steht.

Es ist zulässig, Containersäcke, die mit freiem Asbest kontaminierte Abfälle aus Straßenbauarbeiten oder Böden enthalten, durch Kippen der [Mulde] zu entladen, sofern ein gemeinsam zwischen dem Beförderer und dem Empfänger vereinbartes Entladeprotokoll eingehalten wird, um zu verhindern, dass die Containersäcke beim Entladen reißen. Das Protokoll muss sicherstellen, dass die Containersäcke während des Entladevorgangs nicht herunterfallen oder reißen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2023/51 in der durch das informelle Dokument INF.41/Rev.1 geänderten Fassung]